

# Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)

An den  
Vorstand der  
Rechtsanwaltskammer Berlin  
Littenstraße 9  
10179 Berlin

**Anlagen** (beigefügtes Merkblatt bitte beachten)

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Geburtsort	

**Ich beantrage, mich in die Rechtsanwaltskammer Berlin aufzunehmen.**

Meine Berufsbezeichnung im Herkunftsland \_\_\_\_\_ lautet: \_\_\_\_\_

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Aufnahme

beibehalten.

nehmen in \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Meine Kanzlei werde ich einrichten in

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
bei

## Fragebogen zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gemäß EuRAG

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorge-  
sehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer in der Bundesrepublik Deutschland beantragt?	§ 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden?	ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist. Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nrn. 1-5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____
	b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____
3	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____ _____
5	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufs eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?	ggf. nähere Angaben auf gesondertem Blatt § 7 Nr. 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	Ist Ihre Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer in der Bundesrepublik Deutschland bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§ 7 Nrn. 3 und 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
9	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

10	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b ZPO) eingetragen?	vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf gesondertem Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
11	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
12	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
13	Werden bei einer Stelle im Öffentlichen Dienst Personalakten über Sie geführt?	Angabe der zuständigen Stelle (Gericht/Behörde)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
14	Wo haben Sie in den letzten zwei Jahren gewohnt?	§ 7 Nrn. 2, 3, 5, 6, 9 BRAO, § 36 Abs. 1 und 2 BRAO	Adresse(n)

Die vorstehenden Fragen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

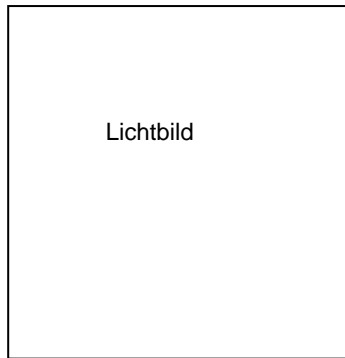
Das Informationsschreiben über die Datenerhebung und –verarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen: [https://www.rak-berlin.de/mitglieder/formulare\\_merkblaetter.php](https://www.rak-berlin.de/mitglieder/formulare_merkblaetter.php)

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 235,-- € ist überwiesen.

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift**



## Personalbogen

1. Vor- und Zuname: (ggf. Geburtsname)	
2. Geburtstag und -ort:	
3. Staatsangehörigkeit:	
4. Berufsbezeichnung Herkunftsland:	
5. Zuständige Berufsaufsicht im Herkunftsland – Name:  Adresse:   Telefon:	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
6. Anschrift der Privatwohnung:	<hr/> <hr/>
7. Anschrift und Fernruf der Kanzlei:	<hr/> <hr/> <hr/> Tel.: _____ Fax: _____ Handy: _____ E-Mail: _____

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Empfangsbevollmächtigung

Als Empfangsbevollmächtigte/n im Inland (§ 32 BRAO i. V. m. § 15 VwVfG) benenne ich:

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon

Es kann jede geschäftsfähige Person mit Erstwohnsitz im Inland angegeben werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Einwilligung der/des Empfangsbevollmächtigten:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Erklärung zur Vereidigung** (EuRAG)

**Bei der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin soll meine Vereidigung (§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12 a BRAO) in folgender Form erfolgen:**

**Berufseid mit religiöser Beteuerung**

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

**Berufseid ohne religiöse Beteuerung**

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“

Ich möchte aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten (§ 12a Abs. 4 BRAO) und werde daher ein Gelöbnis leisten:

„Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“

Datum:

---

Unterschrift

## Erklärung zu beruflichen Zusammenschlüssen im Herkunftsstaat

Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer deutschen Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden (§ 59a Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO]).

Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist auch zulässig mit Anwälten aus europäischen Staaten (Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz) oder Anwälten, die gemäß § 206 BRAO berechtigt sind, sich in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen, jedoch ihre Kanzlei im Ausland unterhalten und deshalb nicht Mitglieder einer deutschen Rechtsanwaltskammer sind (§ 59a Abs. 2 Nr. 1 BRAO).

Weiterhin ist grundsätzlich eine gemeinschaftliche Berufsausübung zulässig mit ausländischen Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern (Einzelheiten sind in § 59a Abs. 2 Nr. 2 BRAO geregelt).

**Unzulässig** sind berufliche Zusammenschlüsse mit hier nicht genannten Berufsträgern. Dies gilt auch für eine anwaltliche Tätigkeit in Anwaltssozietäten, die teilweise im Eigentum von nichtsozietätsfähigen Dritten stehen. Dies gilt beispielsweise bei berufsfremden Investoren. Unzulässig ist nach bundesdeutschem Berufsrecht somit die anwaltliche Tätigkeit in so genannten *Alternative Business Structures (ABS)* in England und Wales und vergleichbaren Zusammenschlüssen nach dem Recht anderer Staaten.

*Ich bin Einzelanwalt*

*Ich arbeite in einem beruflichen Zusammenschluss mit folgenden Berufsträgern zusammen: ( ) Anwälten ( ) Patentanwälte ( ) Steuerberater ( ) Wirtschaftsprüfer ( ) vereidigte Buchprüfer*

**Hiermit versichere ich, dass ich nicht an einem beruflichen Zusammenschluss beteiligt oder bei einem solchen als angestellter Anwalt tätig bin, an dem berufsfremde Kapitalgeber beteiligt sind.**

Datum

Unterschrift

---

---

**Anmeldung für den internen Mitgliederbereich der Website der  
Rechtsanwaltskammer Berlin:**

- Anmeldung für den Mitgliederbereich zur Nutzung des Stellenmarktes, des Mitgliederforums und der Kontaktdaten der Berliner Gerichte.
  
- Anmeldung für den Mitgliederbereich zur Nutzung der Anwaltssuche.

Für beide Anmeldungen erforderliche E-Mail-Adresse:

---

---

Unterschrift

Soweit Sie uns hier oder im Personalbogen eine E-Mail-Adresse angeben, erhalten Sie monatlich den Link zum digitalen Kammerton.

Etwa 10 Tage nach Ihrer Zulassung sind Sie registriert und können im Mitgliederbereich unter Anmeldung Mitgliederbereich Ihr Passwort anfordern:  
[https://www.rak-berlin.de/mitglieder/anmeldung\\_mitgliederbereich.php](https://www.rak-berlin.de/mitglieder/anmeldung_mitgliederbereich.php)



## Merkblatt

für Anträge auf Aufnahme Europäischer Rechtsanwälte in die Rechtsanwaltskammer Berlin nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG).

### I. Antragstellung

Der Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin nach der EuRAG ist schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, zu senden. Schriftstücken in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Ausgefüllter und unterschriebener Personalbogen (Vordruck) mit Lichtbild
- b) Nachweis über die Staatsangehörigkeit (begl. Kopie eines gültigen Identitätspapiers)
- c) Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit des europäischen Rechtsanwalts zu diesem Beruf. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Bescheinigung ist der Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorzulegen
- d) Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige Umstände bekannt sind, die die Eignung des Antragstellers für den Beruf des Rechtsanwalts in Frage stellen
- e) Geburtsurkunde, bei Namensänderung zusätzlich urkundlicher Nachweis der Namensführung (Heiratsurkunde/Auszug aus dem Familienbuch)
- f) Ggf. Nachweis über akademischen Grad
- g) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage  
Eine Versicherung im Herkunftsstaat genügt den gesetzlichen Anforderungen, wenn sie hinsichtlich der Bedingungen und des Deckungsumfanges einer Versicherung nach § 51 BRAO gleichwertig ist. Bei ausländischem Versicherungsschutz ist nach der Aufnahme jährlich eine Bescheinigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich Versicherungsbedingungen und Deckungsumfang ergeben
- h) Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle, über Vorstrafen
- i) Nachweis über die Gebührenzahlung. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung des Antrages eine Gebühr von 235,- € . Die Gebühr wird fällig mit der Einreichung des Antrages bei der Kammer. Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

**Rechtsanwaltskammer Berlin**  
**Deutsche Bank**  
**IBAN: DE87 100700240138018700**  
**BIC: DEUTDE33HAN30**  
**Verwendungszweck: Zulassung/Haushaltsstelle 8357**

## II. Verfahren

Die Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer darf erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Die Aufnahme wird mit Aushändigung der Aufnahmeurkunde wirksam.

## III. Rechte und Pflichten als Kammermitglied

Wer als europäischer Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurde, ist berechtigt, in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates die Tätigkeit eines Rechtsanwalts gem. §§ 1 bis 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung auszuüben. Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat die Berufsbezeichnung zu verwenden, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation anzugeben, der er im Herkunftsstaat angehört. Im beruflichen Verkehr kann zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ verwendet werden. Die Bezeichnung „europäischer Rechtsanwalt“ darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.

Nach erfolgter Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin muss der Anwalt (die Anwältin) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer eine Kanzlei einrichten. Kommt der Anwalt dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach, ist die Aufnahme zu widerrufen.

## IV. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der am Verfahren beteiligte Bewerber bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn die Rechtsanwaltskammer infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

## **IV. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)**

Bereits während des Zulassungsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, eine beA-Karte für den Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (§ 31a BRAO) zu beantragen. Sie erhalten hierzu vor Abschluss des Zulassungsverfahrens weitere Informationen und die SAFE-ID für die Bestellung der beA-Karte.